

B

# STATUTEN

des

## OCEAN YACHTCLUB LIPIZZANERHEIMAT (OYC)

### § 1

#### NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

- 1.1 Der Verein führt den Namen: OCEAN YACHTCLUB Lipizzanerheimat
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 8582 Rosental, Hörgasstraße 30 und erstreckt seine Tätigkeit auf die Republik Österreich.
- 1.3 Die Errichtung von Sektionen, Filialen, ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist beabsichtigt.
- 1.4 Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

### § 2

#### VEREINSZWECK SOWIE TÄTIGKEITEN UND MITTEL ZUR VERWIRKLICHUNG DES VEREINSZWECKES

- 2.1 Der Verein ist im Sinne des Vereinsgesetzes eine juristische Person und besitzt somit Rechtspersönlichkeit.
- 2.2 Die Rechtspersönlichkeit ermöglicht dem Verein, Besitz und Eigentum zu erwerben und selbstständig Rechte zu erwerben und sich zu verpflichten.
- 2.3 Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
- 2.4 Der Verein hat folgenden Zweck und wird folgende Tätigkeit(en) ausüben:
  - a) Schaffung und Erhaltung von Einrichtungen, die der Ausübung Yachtsport dienen
  - b) Aktivierung des Yachtsports durch Segeltörns, Teilnahme an Regatten
  - c) Interessenwahrung der Mitglieder gegenüber Behörden und Institutionen des Sports
  - d) Förderung und Ausbildung für die Sportseefahrt in Theorie und Praxisprüfungen
  - e) Vermittlung günstiger Charter- und Versicherungsmöglichkeiten
  - f) Information über Gesetzesänderungen und Seerecht
  - g) Erstellung einer Homepage, Herausgabe von Infoblättern und Clubzeitung
  - h) Erwerb von Schiffen, Booten, Liegeplätzen und Errichtung einer Clubanlage
  - i) Beteiligung an Organisationen im In- und Ausland mit ähnlichen Zielen
- 2.6 Die finanziellen Mittel werden wie folgt aufgebracht:  
**Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Subventionen, Erlöse aus Veranstaltungen, sonstige Einnahmen und Erträge, Spenden und sonstige Zuwendungen**

### **§ 3**

#### **ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT**

- 3.1 Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
- 3.2 Ordentliche Mitglieder sind der gewählte Vorstand (Leitungsorgan).  
Außerordentliche Mitglieder sind jene Personen, die durch ihren besonderen Einsatz die Vereinstätigkeit fördern.  
Ehrenmitglieder sind jene Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

### **§ 4**

#### **ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT**

- 4.1 Mitglieder des Vereins können physische Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden, die dem Vereinszweck dienlich sein wollen.
- 4.2 Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet nur das Leitungsorgan (Vorstand). Eine Aufnahme erfolgt nur bei 2/3 Mehrheit und kann ohne Angabe von Gründen verwehrt werden.
- 4.3 Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt über Antrag des Obmannes und 2/3 Mehrheit des Vorstandes.
- 4.4 Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Leitungsorganes (Vorstandes), durch dieses. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Leitungsorgan (Vorstand) erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis zu dessen Bestellung durch die Vereinsgründer.

### **§ 5**

#### **BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

- 5.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- 5.2 Der Austritt kann jederzeit zum Ende des Monats erfolgen. Er muss dem Obmann mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden.  
Erfolgt dies verspätet, so wird der Austritt erst zum nächstmöglichen Termin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Poststempels maßgeblich.
- 5.3 Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses dem Vereinsaufgaben nicht mehr entspricht und oder dessen Ziele nicht mehr nachgeht.

- 5.4 Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist keine Berufung zulässig.
- 5.5 Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Leitungsorganes (Vorstandes) beschlossen werden.

## **§ 6**

### **RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

- 6.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benützen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- 6.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch der Zweck und das Ansehen des Vereins Nachteile erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 6.3 Die ordentlichen und ausserordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Fälligkeitstermin für die Zahlung ist jeweils der 30. Jänner des laufenden Clubjahres.

## **§ 7**

### **VEREINSORGANE**

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung, siehe §§ 8 und 9
- b) das Leitungsorgan (Vorstand), siehe §§ 10, 11 und 12
- c) die Rechnungsprüfer, siehe § 13
- d) die Schlichtungseinrichtung, siehe § 14

## **§ 8**

### **MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- 8.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet spätestens alle 4 Jahre statt.
- 8.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat über Beschluss des Leitungsorganes (Vorstandes) oder der ordentlichen Mitgliederversammlung oder über schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden.

- 8.3 Alle Mitglieder sind mindestens 5 Tage vorher schriftlich, oder per E-Mail, einzuladen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe des Zeitpunktes, Ortes, Beginnes und der Tagesordnung zu erfolgen.
- 8.4 Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Obmann schriftlich, oder per E-Mail, einzureichen.
- 8.5 Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 8.6 An der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied - im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung - nicht zulässig.
- 8.7 Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von 2/3 der Stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sind weniger Mitglieder anwesend, so findet die Mitgliederversammlung 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, sie ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.
- 8.8 Die Wahlen (Bestellung) und Beschlüsse in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Ist bei der ersten Wahl (Bestellung) von keinem Kandidaten die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht worden, so hat eine zweite engere Wahl unter jenen Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten, stattzufinden. Im Fall der Stimmengleichheit bei der zweiten Wahl (Bestellung) entscheidet das Los.
- 8.9. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes (*Dirimierungsrecht*).
- 8.10 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

## § 9

### AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Der Mitgliederversammlung sind grundsätzlich folgende Aufgaben vorbehalten:

- 9.1 Wahl (Bestellung) und Enthebung der Mitglieder des Leitungsorganes (Vorstandes) und der Rechnungsprüfer.
- 9.2 Beschlussfassung über die finanziellen Belange (Einnahmen und Ausgaben) für das nächste Rechnungsjahr.
- 9.3 Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Leitungsorganes (Vorstandes) und der Rechnungsprüfer; insbesondere der Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht (§ 11a).

- 9.4 Entlastung des Leitungsorganes (Vorstandes) und der Rechnungsprüfer.
- 9.5 Festsetzung der Höhe allfälliger Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- 9.6 Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- 9.7 Beschlussfassung über Statutenänderungen.
- 9.8 Freiwillige Auflösung des Vereins
- 9.8 Beratung und Beschlussfassung über die sonstigen Tagesordnungspunkte.
- 9.9 Wahl eines Präsidenten.

## **§ 10 LEITUNGSORGAN (VORSTAND)**

- 10.1 Das Leitungsorgan (Vorstand) besteht aus:
  - Obmann und Obmann-Stellvertreter
  - Kassier und Kassierstellvertreter
  - Schriftführer und Schriftführerstellvertreter
- 10.2 Das Leitungsorgan (Vorstand), das von der Mitgliederversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Fällt das Leitungsorgan (Vorstand) ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl des Leitungsorganes (Vorstandes) einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
- 10.3 Die Funktionsdauer des Leitungsorganes (Vorstandes) beträgt 4 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
- 10.4 Das Leitungsorgan (Vorstand) wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen.
- 10.5 Das Leitungsorgan (Vorstand) ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens 2/3 von ihnen anwesend ist.
- 10.6 Das Leitungsorgan (Vorstand) fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes (*Dirimierungsrecht*).
- 10.7 Den Vorsitz führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

- 10.8 Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Mitgliedes des Leitungsorganes (Vorstandes) auch durch Rücktritt oder durch Enthebung.
- 10.9 Die Mitglieder des Leitungsorganes (Vorstandes) können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an dem Obmann zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Koopierung eines Nachfolgers wirksam. Bis dahin ist die Handlungsfähigkeit eingeschränkt.
- 10.10 Der Vorstand kann jederzeit einzelne Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit der Bestellung des neuen Leitungsorganes (Vorstandes) bzw. Mitgliedes des Leitungsorganes (Vorstandes) in Kraft.

## **§ 11**

### **AUFGABEN DES LEITUNGSORGANES (VORSTANDES)**

Dem Leitungsorgan (Vorstand) obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen grundsätzlich folgende Angelegenheiten:

- a) Verwaltung des Vereinsvermögens; insbesondere hat das Leitungsorgan (Vorstand) dafür zu sorgen, dass die Finanzlage des Vereins rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Es hat ein den Anforderungen des Vereins entsprechendes Rechnungswesen einzurichten. Es hat auch für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen. Zum Ende des Rechnungsjahres hat das Leitungsorgan (Vorstand) innerhalb von fünf Monaten eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen. Das Rechnungsjahr muss nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmen, es darf aber zwölf Monate nicht überschreiten. Der Vereinsvorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass den Mitgliedern keinerlei finanzielle Belastungen, welche durch den Vereinszweck (§ 2.2) hervorgehen können, entstehen.
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen
- d) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern sowie Führung der Mitgliederliste
- e) Begründung und Beendigung von Dienstverhältnissen

## **§ 12**

### **BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER MITGLIEDER DES VORSTANDES**

- 12.1 Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- 12.2 Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftstücke des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes. In finanziellen Angelegenheiten bedarf es 2 Unterschriften - Obmannes und des Kassiers - bei Verhinderung des Kassiers zeichnet der Obmann Stellvertreter.

- 12.3 Der Obmann führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Leitungsorgan (Vorstand). Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Leitungsorganes (Vorstandes) fallen, in eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen.
- 12.4 Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle über die Mitgliederversammlungen und über die Sitzungen des Leitungsorganes (Vorstandes).
- 12.5 Der Kassier ist für die ordnungsgemäße finanzielle Gebarung des Vereins verantwortlich.
- 12.6 Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.

### **§ 13 RECHNUNGSPRÜFER**

- 13.1 Die zwei die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Rechnungsprüfer ist möglich. Sie dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Mitgliederversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand ihrer Aufsicht ist.
- 13.2 Der Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Insihgeschäfte (§ 12 Abs. 2) ist besonders einzugehen. Die Rechnungsprüfer haben dem Leitungsorgan (Vorstand) und der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 13.3 Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 10 Abs. 8, 9 und 10 sinngemäß.

### **§ 14 SCHLICHTUNGSEINRICHTUNG**

- 14.1 Zur Schlichtung aller aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist die vereinsinterne Schlichtungseinrichtung berufen.
- 14.2 Die Schlichtungseinrichtung setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Jeder Streitteil gibt innerhalb 14 Tagen dem Leitungsorgan zwei Mitglieder als Schiedsrichter bekannt. Diese wählen mit Stimmenmehrheit ein weiteres Vereinsmitglied als Vorsitzenden der Schlichtungseinrichtung. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder der Schlichtungseinrichtung dürfen keinem Organ -ausgenommen der Mitgliederversammlung- angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 14.2 Die Schlichtungseinrichtung fällt ihre Entscheidungen bei Anwesenheit ihrer Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Die Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## § 15

### Freiwillige Auflösung des Vereins

- 15.1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung, und nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 15.2 Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern ein Vereinsvermögen vorhanden ist – über dessen Verwertung zu beschließen. Wenn erforderlich hat sie einen Abwickler zu berufen. Es ist darüber ein Beschluss zu fassen, wem das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist. Dieses Vermögen muss, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer gemeinnützigen Organisation (im Sinne der Abgabenordnungen) zufallen.
- 15.3 Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34ff Bundesabgabenordnung zu verwenden. Eine andere Verwendung, insbesondere eine Aufteilung an die Vereinsmitglieder, ist ausgeschlossen. Sollte sich ein neuer Verein, der ebenfalls gemeinnützige Zwecke, im Sinne der §§ 34ff Bundesabgabenordnung erfolgt, bilden, so ist diesem Verein dieses Vermögen zu übertragen.
- 15.4 Das letzte Leitungsorgan (Vorstand) hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg als zuständiger Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

## § 16

### GESCHLECHTSSPEZIFISCHE BEZEICHNUNGEN

Alle Personenbezeichnungen, die in diesem Statut sprachlich in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch für die weibliche Form.

Rosental, am 14. Februar.2018



Schriftf. DI (FH) Markus Theinschnack MBA

Obmann Ing. Helmut Theinschnack

Bezirkshauptmannschaft  
Voitsberg  
GZ: *2.1 Vr 1017/2004*  
Dem Einladungsbescheid  
vom ..... 2018  
zugrunde gelegt



Der Bezirkshauptmann  
i. V.: *hile*